

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1819

14.7.1819 (Nr. 193)

Karlsruher Zeitung.

Nr. 193.

Mittwoch, den 14 Jul.

1819.

Baden. (Ständeversammlung.) — Deutsche Bundesversammlung. (Fortsetzung des Auszugs des Protokolls der 23. Sitzung am 28. Jun.) — Baiern. (Ständeversammlung.) — Frankreich. — Oestreich. — Schweiz.

Baden.

Fortsetzung der Verhandlungen der 2. Kammer der Ständeversammlung in der Sitz. am 8. d. Es wurde jetzt über Hüber's Antrag, Revision des Dienerehdikts vom 29. Jan. d. J. betreffend, die Diskussion eröffnet, worauf der Regierungskommissär, geb. Referendar Rebenius, den Rednerstuhl bestieg, und folgende Rede hielt: „Meine Herrn! Wenn eine Klasse von Staatsbürgern gerechte Ursache hatte, in den allgemeinen Freudenruf über unsere Verfassung mit besondern Gefühlen des wärmsten Dankes einzustimmen, so war es die Klasse der Staatsdiener. Unter der frühern Gesetzgebung willkürlich entlassbar, erhielt der Staatsbeamte durch das Edikt, das einen Bestandtheil unserer Verfassung bildet, eine Sicherheit und Unabhängigkeit, deren in andern konstitutionellen Ländern der ganze Stand der Staatsdiener gewöhnlich nicht genießt. In keinem Punkt hat sich unsere Konstitution von der gemeinen Lehre des Repräsentativsystems mehr entfernt, als in dem Kapitel über die Entlassbarkeit der Administrativbeamten, und diese Abweichung, die zu Gunsten des Dieners standes statt gefunden, schien allein Stoff zu gründlichen Angriffen auf das Dienerehdiikt zu geben. In den Staaten, deren politische Einrichtungen so vielen andern als Vorbild galt, sind durchgängig nur die Richter nicht willkürlich entlassbar; bei uns gilt die Unwiderruflichkeit des Staatsdienstes für alle Klassen der Beamten. Dieser Grundsatz entspricht dem Bedürfnis des Volks in rein monarchischen Staaten; jene Einrichtung ist gewis dem Wesen der repräsentativen Verfassung mehr angemessen. Dort hatte man sonst die Ansicht, daß die Landeskollegen die Rechte der Untertanen zugleich vertreten, eine Pflicht üben sollen, die mit Erfolg nur von Männern übernommen werden kann, die einer gewissen Unabhängigkeit genießen, die nicht entfernt zu fürchten haben, ein freies, wahres Wort, das mißfällt, mit dem Verlust ihres Brodes zu büßen. Hier bedarf das Volk, das seine Repräsentanten selbst beruft, keiner solchen Vertreter, und die Regierung kann in der Verwaltung keinen organisierten Beamtenwiderstand ertragen, ohne

alle Kraft zu verlieren. Durch Beamten, die ihr nicht ergeben sind, auf mannichfaltige Weise auch in der Vollziehung gehemmt, würde die Regierung, die sich der anschließlichen Gesetzgebungsgewalt entäußert hat, zuletzt unfähig werden, auch der ungerechtesten Opposition einigen Widerstand zu leisten. So wird die Sache nach dem Repräsentativsystem gewöhnlich betrachtet. Wenn unsere Regierung von diesem System abwich, so trug sie schonende Rechnung den über die Natur des Staatsdienstes noch vielfältig herrschenden, unter andern Verhältnissen entstandenen Rechtsbegriffen, besonders aber den billigen Ansprüchen eines Staatsdieners standes, den frühere Staatseinrichtungen geschaffen haben, und der in Vergleichung mit andern Ländern, wo konstitutionelle Einrichtungen schon lange bestehen, wirklich in einer sonderbaren Lage befindet, deren nähere Betrachtung uns aber zu weit führen würde. Die Ueberzeugung, daß die größte Stärke der Regierung doch in der Gerechtigkeit ihres Systems und in dem Wohlwollen ihrer Gesinnung besteht, konnte nur den Regenten wohl geneigt machen, zur Beruhigung sämtlicher Staatsdiener eine Befugnis zu beschränken, die ihm nach den reinen Grundsätzen des Repräsentativsystems gebührt. Man ist nicht zufrieden mit dieser Beschränkung, und verlangt, daß auch der Vorbehalt aufhöre, wonach Beamte jederzeit, jedoch gegen Vergütung der Zugskosten, auch ohne Gehalt und Rangverletzung, versetzt, und derjenige, der noch nicht 5 Jahre dient, entlassen werden kann. Es ist uns (in Hüber's Rede) ein furchtbares Gemälde des Mißbrauchs der Gewalt vor Augen gerückt worden, ohne Zweifel keine Kopie der Wirklichkeit, sondern die Geburt einer gereizten Phantasie: „Kolonnen von Staatsdienern, die Ministerwillkühr von einem Ende des Landes zum andern schleppt.“ Zum Voraus sind die Verteidiger des Edikts als „Kinder der Finsternis“ bezeichnet. Meine Herrn! Der Gesetzgeber soll das ganze Feld der möglichen Fälle überschauen; sein Blick soll nicht auf einer Seite der Sache allein mit Wohlgefallen ruhen. Wenn man eine unbezwingliche Neigung der Gewalthaber zur Willkühr, wenn man nichts als Tugend bei den unter-

geordneten Beamten annimmt, wenn man dort nichts als Leidenschaft, Herrschsucht, Mangel an Klugheit und Mäßigung voraussetzt, und hier nur unschuldige Schlachtopfer erblickt, so muß man jeden Vorbehalt verdämmen, welcher der Regierung über ihre Agenten noch einige Gewalt einräumt. Aber wenn man den Fall gerade umgekehrt konstruirt, wenn man den unwandelbaren Sitz der Gerechtigkeit in dem Rathe des Regenten aufschlägt, und sich die Agenten der Regierung nicht anders, als im Zustande der steten Versuchung zum Bösen, mißtrauisch vorzustellen vermag, ja dann wird man glauben, die Gewalt der Regierung kann nicht genug ausgebeutet werden. Die eine Voraussehung hat gerade so viel Werth, als die andere; das Edikt beruht auf keiner von beiden. Die Regierung kann irren, und der Diener kann seine gänzliche Unabhängigkeit missbrauchen. Das Gesetz schützt ihn gegen verderbliche Sclavage der Willkühr durch Festsetzung der Bedingungen und Formen, unter denen allein seine Entlassung statt finden kann; aber es läßt der Regierung kaum so viel Macht, als nöthig ist, um die Wirksamkeit der vollziehenden Gewalt zu sichern, und um Mißbräuchen zu begegnen, die nach ihrer Natur und Mannigfaltigkeit durch gesetzliche Bestimmungen zu beseitigen unmdglich ist. Die Regierung kann auch das Recht der Versetzung missbrauchen! Allerdings; aber es fragt sich, von welcher Seite die Gefahr größter ist? Die Verhältnisse, welche die Versetzung eines Beamten zum Wohle der Regierten nothwendig machen kann, sind mannigfaltig. Es sind nicht jene Handlungen für die Regierten vorzüglich zu fürchten, die in der reinen Form des Verbrechens erscheinen, und den Beamten den Gerichten überliefern; es sind dies weit mehr jene zweideutigen Handlungen, die, aus unreinen Triebfedern entsprungen, äußerlich oft unschuldig erscheinen, jene Leidenschaft, die sich vorsichtig hinter die Formen des Rechts zu verstecken weiß, jene Willkühr, die kein Gesetz ganz zu verbannen vermag. Es ist nicht immer innere Schlechtigkeit, die, den Formen des Verbrechens ausweichend, auf solche Weise die ihr anvertraute Gewalt missbraucht; das Uebel kann oft nur von zufälligen Verbindungen, deren Einfluß sich zu entziehen der Staatsbeamte nicht mehr Kraft hat, von einzelnen Vorfällen, die ihn in den widrigen Kreis der Parteihaftigkeit und der Leidenschaft reißen. Es sind oft Handlungen der Uebereilung, die nicht seinem Dienste angehdren, die ihm aber das nöthige Ansehen rauben, um unter den Zeugen seiner Schwachheit oder Uebereilung mit der Würde aufzutreten, deren sein Amt bedarf. In allen diesen Fällen, die ein juridisches Verfahren, ihrer Natur nach, ausschließen, wird die Regierung ihres Rechts der Versetzung zum Wohl der Regierten, und bisweilen auch zum Wohl des Beamten, sich bedienen, und häufig wird ein Mann überall gut stehen, nur gerade da nicht, wo ihn seine Neigungen festhalten, aber seine Verhältnisse mannigfaltigen Gefahren in Erfüllung seiner Berufspflichten aussetzen. Wie oft ist es auch nicht gesche-

hen, daß ein Staatsbeamter dem Dienste, den er eifrig gesucht hat, nicht gewachsen ist, oder durch eigene Schuld oder schuldlos aufhört, gewachsen zu seyn, in einer andern Sphäre aber noch gute Dienste leisten könnte? Kann die Regierung bei Anstellungen nie irren? Und sollen nur die Untertanen ihren Irrthum bezahlen? Soll der Staatsdiener über seine Tauglichkeit zu dieser oder jener Stelle selbst zum Richter gesetzt werden? Man denke sich den Beamten als unabsetzbar und unberrückbar von seinem Platze, so lange nicht ein gerichtliches Verfahren gegen ihn eingeleitet werden kann. Dann erst werden die Leidenschaften, die Protektion, die Verfolgung für den Klagen, der sich die Formen zu verlegen hütet, freien Spielraum haben. Die öffentliche Meinung, die sich aus der Summe einzelner Wahrnehmungen bildet, die, einzeln und juridisch betrachtet, oft nichts, zusammen genommen aber dem Verstande genen genug sagen. Die öffentliche Meinung wird unbeachtet bleiben müssen; ja sie wird häufig gar nicht laut werden können, weil sich jeder (wem es muß, einen Mann zu reizen, der hundertmal Gelegenheit findet, ihn zu drücken, und den die Regierung nur durch ein weit aussehendes Verfahren von seiner Stelle rücken darf. Auf dem Boden einer solchen Gesetzgebung wird eine Dieneraristokratie wurzeln, welche die Regentengewalt vernichtet, und die Freiheit der Bürger gefährdet. Im Kampfe mit der Regierung wird sie die vollziehende Gewalt desorganisiren; im Bunde mit ihr wird sie ihre Gefälligkeit nur gegen gränzenlose Nachsicht verkaufen, und sollte dieses freundschaftliche Verhältniß die Folge haben, daß die Staatsdienste zuletzt das Eigenthum mehrerer Familien werden, so wird das Volk unter dem Druck einer ägyptischen Priesterkaste sich beugen, gegen welchen selbst das Repräsentativsystem nur einen zweifelhaften Schutz gewähren könnte. Abweichend von der Meinung des verehrten Proponenten, schlägt ihre Kommission nur eine Modifikation des §. 1 des Dieneredikt vor; sie will, daß bei jeder Versetzung eines Dieners, die gegen seine Neigung statt findet, durch irgend einen Staatszweck oder Vortheil geboten, die Gründe dem Diener bekannt gemacht werden sollen, und ihm das Recht der Gegenvorstellung zustehen soll. Wer soll über die Gegenvorstellung entscheiden? Der ordentliche Richter scheint nicht gemeint zu seyn, und wäre es, so müßte ich auf das bereits Gesagte zurückkommen. Soll aber die Regierung entscheiden, so wird für den Diener nichts gewonnen. Der Vorschlag giebt dem versetzten Diener nur halbe Rechte, die oft weniger werth sind, als keine. Der Staatszweck, das Staatswohl sind so schwankende Bestimmungen, daß es hier selbst der unredlichen Absicht nie an Gründen fehlen könnte. Verlorneß Vertrauen, Mangel an Talent, Verdacht, der aus Verbindungen entspringt, die Anklage der öffentlichen Meinung lassen sich selten auf eine dem Beschuldigten genügende Weise darthun, wenn sie einer Regierung, die um das Wohl des Volkes besorgt ist, auch noch so klar vor Augen liegen. Mit einem

Worte, entweder denkt man sich die Regierung bei der Versetzung eines Beamten als gerechtfertigt, oder man denkt sie als willkürlich handelnd. In jenem Falle nützt die Angabe der Gründe nichts; in letzterem schadet ihm die Darlegung einer Beschuldigung, die zum strengen Beweis sich nicht eignet, und worüber sie in ein Beweisverfahren sich einzulassen nicht schuldig ist. Das Recht der Vorstellung und Bitte hat der Diener, der versetzt werden soll, aber ohnehin, wie jeder andere Staatsbürger. Also noch einmal, die Regierung soll bei Versetzungen nur das Interesse des Dienstes und der Unterthanen im Auge behalten. Die Gerechtigkeit diktiert ihr diesen Grundsatz; aber sie soll wegen der Anwendung weder dem Diener, noch sonst irgend jemand Rücksicht geben müssen, und noch weniger soll sie wegen der Möglichkeit des Mißbrauchs auf eine Art beschränkt werden, welche den natürlichen und nothwendigen Rechten der vollziehenden Gewalt gleich sehr, wie dem Interesse der Unterthanen, zu nahe tritt. Ich gehe zum zweiten Artikel des Dienerechts über, gegen welchen die Motion zugleich gerichtet ist. Der Vorbehalt, welchen der Art. 6 in Ansehung der jüngern Staatsdiener enthält, die noch nicht 5 Jahre lang im Dienste stehen, gründet sich auf die Betrachtung der großen Schwierigkeiten, womit die Wahl tauglicher Beamten verbunden ist. Wie streng und gewissenhaft die theoretischen und praktischen Prüfungen seyn mögen, und sind sie es immer? über die wichtigsten Eigenschaften des Staatsdieners, Fleiß, Moralität und Ausführung besteht der Kandidat keine Prüfung. Was man von gewöhnlichen Zeugnissen zu halten habe, ist bekannt, und in der Regel zeigt erst die Dienstführung, was an dem Mann ist. Leider hat man in dieser Hinsicht schon traurige Erfahrungen gemacht, und die scheltbar gegründeten Erwartungen sind schon betrogen worden. Der Eifer, den die Begierde nach fester Anstellung angefaßt, ist bisweilen plötz- lich erloschen, wenn das erwünschte Ziel erreicht ist.

(Fortsetzung folgt.)

Gestern (13. d.) Abends nach 9 Uhr sind Se. königl. Hoheit der Kronprinz von Preussen, unter dem Namen eines Grafen von Hohenzollern, so wie des Prinzen Friedrich von Dranien königl. Hoheit, zu Karlsruhe auf der Post angekommen, und von Sr. königl. Hoheit dem Großherzog aufs innigste empfangen worden. Zu gleicher Zeit kamen Se. königl. der Prinz Wilhelm von Preussen hier an, und stiegen im Zähringer Hofe ab.

Deutsche Bundesversammlung.

Fortsetzung des Auszugs des Protokolls der 23. Sitz. am 28. Jun. Der königl. hannoversche Herr Gesandte, v. Martens, giebt Kenntniß von der im diesjährigen Einreichungsprotokoll erwähnten Schrift, welche von dem herzogl. sachsen-Weimarischen Oberforst Rath Klein, und von einigen andern königl. bayerischen, kurhessischen und landgräfl. hessen-hom-

burgischen Forstbeamten unterzeichnet ist, und die vorläufige Anzeige von einem in Dillenburg errichteten forstpraktischen Vereine enthält. Der Herr Referent bemerkt, so viel sich aus der Schrift abnehmen lasse, sey der Zweck dieses Vereins reinwissenschaftlich und auf die Verbesserung der Forstwissenschaft, zu Belebung der Industrie und Vermehrung des Nationalreichthums, gerichtet. Da indess diese Schrift eine bloß vorläufige Anzeige der Stiftung dieses Vereins enthalte, die Verfasser derselben sich aber vorbehalten, in einer Denkschrift die Absicht und das vorgesezte Ziel des Vereins zu entwickeln, und durch beizufügende Satzungen die Erreichbarkeit derselben, so wie die Wichtigkeit und Gemeinnützigkeit dieses Instituts zu rechtfertigen, so werde sich die Bundesversammlung bis dahin alles fernern Urtheils enthalten müssen. Nur so fern die Absicht angekündigt wäre, die Grundsätze des Vereins und den Plan seines Wirkens der Bundesversammlung zu ihrer Sanktionirung vorzulegen, dürfte wohl nicht unbemerkt bleiben, daß die Bundesversammlung wohl nicht die Behörde sey, welche solche Sanktionirung zu ertheilen hätte, daß diese vielmehr da, wo sie erforderlich, zunächst bei dem Staate, in welchem die Gesellschaft errichtet werde, nachzusuchen, und, so fern daran Ausländer Theil nähmen, es von den Umständen abhängen, wie fern diese einer besondern Zustimmung ihres Souverains bedürften, welche ihnen wohl nirgends da verweigert werden würde, wo sich eine solche Gesellschaft innerhalb der Grenzen wissenschaftlicher Forschungen halte. Da übrigens die Sanktionirung des Bundes für jetzt noch nicht gesucht, sondern nur angedeutet worden, so dürfte ein besonderer Beschluß darüber noch nicht nöthig, vielmehr die eingeleichte provisorische Anzeige vorerst lediglich ad acta zu legen seyn. — Dem Antrage gemäß wurde hierauf beschlossen, die erwähnte Anzeige ad acta zu legen.

(Fortsetzung folgt.)

B a i e r n.

München, den 10. Jul. Die Kammer der Abgeordneten hat gestern Abends in einer geheimen Sitzung die Vorschläge der Kammer der Reichsräthe auf eine Mehrung der Ausgaben für die Armee, für die Gensdarmarie und für das Landgestüt, durch Stimmeneinheit verworfen, dagegen die Mehrung von 15,000 fl. für die Wittwen und Waisen protestantischer Geistlichen votirt.

F r a n k r e i c h.

Paris, den 10. Jul. Gestern Nachmittags ist der kaiserl. russ. Staatsminister, Graf von Capo d'Istria, hier angekommen.

Gestern standen die zu 5 v. h. konsolidirten Fonds zu 71, und die Bankaktien zu 1447½ Fr.

D e s t r e i c h.

Wien, den 7. Jul. Der Graf von St. Leon, welcher dormalen das Marienbad gebraucht, hatte am 30.

Jun. zu Eger eine Zusammenkunft mit seiner Schwester Elise und deren Gatten, Vacciochi, so wie mit der Prinzessin von Montfort, welche letztere von Karlsbad kamen. — Gestern stand hier die Konventionsmünze zu 247 $\frac{1}{2}$ W. W.

Schweiz.

Am 5. d. wurde in der Bundesstadt Luzern die Eröffnung der eidgenössischen Tagsatzung festlich begangen.

Die Gesandten des römischen Hofes, so wie der Könige reiche Spanien und der Niederlande, waren zugegen. — Die Gesandten von Oestreich, Frankreich und England sollen nächstens in Luzern eintreffen, eben so die Minister von Baiern und Baden; der preuß. Gesandte wird noch durch Unpäßlichkeit zurückgehalten, und der russ. Geschäftsträger gieht für ein Zusammentreffen mit dem Grafen Capo d'Istria nach Genf. Der neue sardinische Geschäftsträger ist in Luzern angekommen.

Auszug aus den Karlsruher Bitterungs-Beobachtungen.

13. Jul.	Barometer	Thermometer	Hygrometer	Wind	Bitterung überhaupt.
Morgens 7	28 Zoll $\frac{1}{2}$ Linien	10 $\frac{5}{8}$ Grad über 0	48 Grad	Nordost	etw. heiter, Mittags etw. Regen
Mittags 13	28 Zoll 0 Linien	15 $\frac{1}{8}$ Grad über 0	41 Grad	West	etw. heiter, gewitterb. Gewölk
Nachts 10	27 Zoll $11\frac{1}{8}$ Linien	11 $\frac{1}{8}$ Grad über 0	43 Grad	Südwest	zieml. heiter

Theater-Anzeige.

Heute, Mittwoch, den 14. Jul.: Das Leben ein Traum, dramatisches Gedicht in 5 Akten.

Literarische Anzeige.

Liebe auf Erden. Mein Wunsch und meine Hoffnung. Von Stilling dem zweiten. Preis 2 fl.

Mit dem Motto:

Liebe, du Liebste im Leben der Welt!

Liebe, du Schönste das ewig gefällt!

Du, aus dem Auge der Gottheit der Blick,

Du bist das Höchste im irdischen Glück!

Ergüsse eines in der Gluth der höheren Liebe wallenden Herzens, Aussprüche himmlischer Begeisterung, Tröstungen in den Bedrängnissen des noch dem Reiche der Liebe strebenden Lebens, mit einem Wohlklang der Sprache vortragen, der nichts zu wünschen übrig läßt. Kein Leser wird diese Schrift ohne Dankgefühl für den Verfasser aus den Händen legen.

Karlsruhe. [Rechts-Erkenntniß.] In Untersuchungsache gegen die ledige Fanny Heinesfetter von Bruchsal, wegen Betrug, hat das Großherzogliche hochpreiße Hofgericht zu Rastatt, auf ertassene öffentliche Vorladung, und hierauf nicht erfolgtes Erscheinen, durch Urtheil vom 2. Jul. d. J., Nr. 1236, zu Recht erkannt, daß Fanny Heinesfetter des Betrugs geständig zu erklären, daher zu einer 9monatlichen in Bruchsal zu erstehenden Zuchthausstrafe mit Willkomm und Abschied, Ersatz des verursachten Schadens und zu Tragung der Kosten zu verurtheilen, sofort dieses auf Betreten an ihr zu vollziehen sey.

Dieses wird mit dem Ersuchen an sämtliche öffentliche Behörden bekannt gemacht, die Fanny Heinesfetter, deren Signalement nochmals beigefügt ist, auf Betreten arretiren, und gegen Kostenersatz gefällig hierher liefern zu lassen.

Karlsruhe, den 8. Jul. 1819.

Großherzogliches Stadtmamt.

Signalement.

Fanny Heinesfetter, von Bruchsal, mißt ohngefähr 5 Fuß, ist 26 bis 28 Jahr alt, hat dunkelbraune Haare, große

blaue Augen, mittelmäßige Nase, längliches Gesicht, und ist überhaupt mittelmäßiger Statur.

Karlsruhe. [Liquidation.] Nachstehende Einwohner von Groben, nämlich:

1) Die Jakob Braun'schen Eheleute;

2) Jakob Lind'schen Eheleute;

3) Bernhard Nagel'schen Eheleute;

4) Christoph Nagel'schen Eheleute;

5) Konrad Hasler'schen Eheleute, und

6) Johannes Oberacker'schen Eheleute,

haben die Erlaubniß erhalten, nach Russisch-Polen auszuwandern. Es werden daher alle diejenigen, welche an dieselben eine Forderung zu machen haben, aufgefordert, solche bis Montag, den 26. Jul. d. J., in Groben auf dem Rathhaus richtig zu stellen. Wer nicht erscheint, hat sich einen allenfallsigen Verlust selbst zuzuschreiben.

Karlsruhe, den 9. Jul. 1819.

Großherzogliches Landamt.

Bischofsheim. [Abhanden gekommene Handschrift.] Aus der Vermögensmasse des Scribent Müller von Leutesheim hat unterm 27. Nov. 1816 die Gemeinde Leutesheim 200 fl. empfangen, und dafür eine Handschrift ausgestellt, welche abhanden gekommen ist. Da Scribent Müller um Auslösung dieses Kapitals nachsucht hat, so wird der etwaige Besizer dieses Schuldscheins andurch aufgefordert, binnen 6 Wochen um so gewisser seine allenfallsigen Ansprüche auf dieses Kapital dahier vorzubringen, als nach Umfl. dieser Frist der Schuldschein für ungültig erklärt, und dem Scribent Müller das Kapital wird ausgefolgt werden.

Bischofsheim, den 5. Jul. 1819.

Großherzogliches Bezirksamt.

Stuttgart. [Gasthaus-Empfehlung.] Unterzeichneter nimmt sich hiermit die Freiheit, seinen Gasthof, in welchem er, durch Hrn. Christian Becker von Mannheim, die sowohl angenehme als auch beliebte Gasbeleuchtung hat einrichten lassen, bestens zu empfehlen. Er wird sich besonders angelegen seyn lassen, durch pünktliche und reelle Bedienung, verbunden mit gewissenhafter Willigkeit, das Zutrauen zu erwerben.

Stuttgart, den 4. Jul. 1819.

Ch. S. Engelmann,
zum römischen Kaiser.